

IFRS direkt **Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

April 2018



IFRS IC Agenda-Entscheidung zum Ausweis von Zinserträgen für bestimmte Finanzinstrumente

Auf einen Blick

Das IFRS IC ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anforderung, Zinserträge, die nach der Effektivzinsmethode ermittelt werden, gesondert auszuweisen, nur auf solche Vermögenswerte anzuwenden ist, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (vorbehaltlich des Effekts der Anwendung von Hedge Accounting auf Derivate in designierten Sicherungsbeziehungen).

Dies wird für einige Unternehmen eine Änderung der derzeitigen Praxis darstellen. Die größten Auswirkungen dürften sich bei Finanzdienstleistungsunternehmen wie z. B. Banken ergeben, für die Zinserträge oder die Nettozinsmarge eine wichtige Steuerungsgröße darstellen.

Sachverhalt

IFRS 9 führte eine Folgeänderung zu IAS 1.82(a) ein, wonach die nach der Effektivzinsmethode berechneten Zinserträge in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen sind.

Das IFRS IC hat nunmehr eine Agenda-Entscheidung veröffentlicht, in der es ausführt, dass dieser separate Posten nur für Zinsen auf finanzielle Vermögenswerte verwendet werden darf, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (vorbehaltlich des Effekts der Anwendung von Hedge Accounting auf Derivate in designierten Sicherungsbeziehungen).

Dies bedeutet, dass Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, nicht mehr zusammen mit Zinserträgen aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, in einem Posten erfasst werden dürfen.

Auswirkungen

Diese Änderung dürfte die größten Auswirkungen auf Finanzdienstleistungsunternehmen, wie z. B. Banken, haben. Einige dieser Unternehmen beziehen derzeit Zinserträge auf bestimmte Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden ("FVTPL"), in den Posten Zinserträge ein. Dieses wird künftig nicht mehr zulässig sein.

Abhängig von der bestehenden Praxis eines Unternehmens kann sich diese Änderung auf die Darstellung von Gewinnen und Verlusten aus einigen oder allen der folgenden Punkte auswirken:

- Derivate einschließlich "ökonomischer Sicherungsgeschäfte", für die kein Hedge Accounting angewendet wurde; bei Anwendung des Hedge Accounting können jedoch weiterhin Sicherungsgewinne und -verluste in den Zinserträgen ausgewiesen werden,
- nicht derivative Vermögenswerte, auf die die Fair-Value-Option angewendet wurde,
- nichtderivative Vermögenswerte, die die SPPI-Anforderungen des IFRS 9 (nur Tilgungs- und Zinszahlungen; *solely payments of principal and interests*) nicht erfüllen und
- nicht derivative Vermögenswerte, die weder unter das Geschäftsmodell „Halten“ noch unter das Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ des IFRS 9 fallen.

Besteht die Möglichkeit des Ausweises eines gesonderten Postens?

Einige Unternehmen könnten den Wunsch haben, zusätzliche Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung für "Zinsen" auf die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente (FVTPL) auszuweisen. Das IFRS IC hat sich hierzu nicht geäußert. Allerdings ist es nach IAS 1 zulässig, zusätzliche Positionen im Abschluss darzustellen, wenn dies für das Verständnis der Ertragslage des Unternehmens relevant ist. Die zusätzlichen Posten sind an geeigneter Stelle auszuweisen und sinnvoll zu bezeichnen. Zudem sind Angaben zur gewählten Darstellungsmethode, zur Berechnung der in diese Posten aufgenommenen Beträge sowie zu den Finanzinstrumenten aus denen sie resultieren, zu machen.

Anwendungszeitpunkt

Die Agenda-Entscheidung des IFRS IC ist gleichzeitig mit IFRS 9 anzuwenden (d. h. für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen).

Weitere Informationen

Weitere Informationen können dem PwC Manual of Accounting (FAQ 4.102.5 - Darstellung der Zinsen auf Derivate und andere erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente) entnommen werden oder wenden Sie sich an einen der genannten Ansprechpartner.

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@de.pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaue

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaue@de.pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@de.pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@de.pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.jhtml

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.